

Versicherung für Studierende und Doktorierende der Universität Basel für die Folgen unfallbedingter Invalidität

Vertragsbestimmungen

Unfallversicherung nach VVG

Versicherte Personen

Versichert sind die an der Universität Basel immatrikulierten Studierenden, sowie nicht-immatrikulierte Studierende während der Aufnahmeprüfung eines Numerus Clausus-Studiengangs

- in den von der Universität dauernd oder vorübergehend benützten Gebäuden Hauptgebäuden, Institute, Kliniken, Polikliniken, Seminarien usw.) und den dazugehörenden Anlagen, Gärten, Höfen, usw.;

- ausserhalb der hievorgenannten Lokalitäten:

bei Arbeiten im In- und Ausland, z.B. Diplomarbeiten, Praktika, die von zuständigen Professoren, Dozenten oder Assistenten in ihrer Stellung als solche angeordnet werden oder unter ihrer Kontrolle stehen;

beim Besuch von Vorlesungen, Kursen oder ganzen Semester im Rahmen des Studentenaustausches.

Unter diesen Versicherungsschutz fällt für die immatrikulierten Medizinstudenten auch das vorgeschriebene Praktikum an Krankenanstalten, und zwar auch wenn dieses wegen Platzmangels an auswärtigen Spitälern absolviert wird sowie für sämtliche Studierende die Ausführung ihrer Prüfungsarbeiten ausserhalb der unter dem ersten Aufzählungszeichen genannten Lokalitäten.

Die Versicherung beginnt jeweils mit dem Betreten und endet mit dem Verlassen des betreffenden Studien- oder Arbeitsplatzes.

- auf wissenschaftlichen Ausflügen und Exkursionen, die von Professoren, Dozenten oder Assistenten der Universität bzw. von diesen beauftragten Personen organisiert oder geleitet werden sowie bei Fahrten zu auswärtigen Obduktionen.

Der Versicherungsschutz beginnt mit der offiziellen Besammlung und endet mit der offiziellen Entlassung.;

- bei der beruflichen Tätigkeit von teilzeitbeschäftigten Assistenten, die auch als Studenten immatrikuliert sind, für die Universitätsbetriebe;

- bei folgenden sportlichen Aktivitäten:

Trainings in der Universitäts-Sportanlage, Teilnahme an vom Uni-Sport organisierten Trainings ausserhalb der Universitäts-Sportanlage sowie an Kursen und Touren,

Teilnahme an allen vom Uni-Sport offiziell beschickten Wettkämpfen im In- und Ausland.

Die Versicherung beginnt jeweils mit dem Betreten der Garderobenräume vor Beginn und endet mit deren Verlassen nach Beendigung der sportlichen Tätigkeit.

Bei ausserhalb von Basel stattfindenden Veranstaltungen beginnt die Versicherung mit der offiziellen Besammlung der Teilnehmer und endet mit deren offiziellen Entlassung. Wird die Reise nicht gemeinsam zurückgelegt, gilt die Versicherung für den Einzelnen vom Eintreffen an bis zum Verlassen des Durchführungsortes.

Nicht versichert sind:

Registrierte gemäss § 29, 30 für universitäre Weiterbildung und Hörer.

- Universitäre Weiterbildung (MAS) 438
- Ergänzungsstudierende SLA 59
- Universitäre Weiterbildung (UPS) 239
- Hörer 429

Versichertes Ereignis

Unfall

Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

Folgende, abschliessend aufgeführte Körperschädigungen sind, sofern sie nicht eindeutig auf eine Erkrankung oder eine Degeneration zurückzuführen sind, auch ohne ungewöhnliche äussere Einwirkung Unfällen gleichgestellt:

- Knochenbrüche
- Verrenkungen von Gelenken
- Meniskusrisse
- Muskelzerrungen
- Sehnenrisse
- Bandläsionen
- Trommelfellverletzungen.

Der gesamte Leistungsanspruch aus allen bei der AXA bestehenden kollektiven Unfallversicherungen gemäss schweizerischem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) ist pro Person und Ereignis auf CHF 7 Millionen und auf maximal 10 Jahre begrenzt.

Ausschluss und Kürzung von Versicherungsleistungen

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Unfälle:

- Infolge kriegerischer Vorfälle. Wird der Versicherte im Ausland von ihrem Ausbruch überrascht, erlischt der Versicherungsschutz jedoch erst 14 Tage nach deren erstmaligem Auftreten;
- im ausländischen Militärdienst;
- bei Teilnahme an kriegerischen Handlungen, Terrorakten und bandenmässigen Verbrechen.

Bei Unfällen, die grobfahrlässig herbeigeführt worden sind, verzichtet die AXA auf das ihr zustehende Kürzungsrecht.

Leistungen für Unfälle, die sich in Ausübung eines Vergehens oder Verbrechens ereignen, werden analog der im UVG üblichen Reduktion gekürzt. Darunter fallen auch Unfälle infolge Alkohol- oder Drogenkonsum beim Lenken von Motorfahrzeugen. Leistungen aus dieser Versicherung an Hinterlassene kürzt die AXA nicht.

Kauschäden sind von dieser Versicherung ausgeschlossen

Mitwirkung unfallfremder Ursachen

Ist der Unfall nur teilweise die Ursache der Arbeitsunfähigkeit, der Invalidität oder des Todes, bezahlt die AXA nur einen entsprechenden Teil der Leistungen. Dieser wird aufgrund eines ärztlichen Gutachtens bestimmt.

Versicherte Leistungen

Invaliditätskapital

Erleidet der Versicherte durch den Unfall eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Integrität, so hat er Anspruch auf ein Invaliditätskapital. Von dem in der Police aufgeführten Betrag wird diese wie folgt bemessen:

- Verlust von mindestens 2 Gliedern eines Langfingers oder eines Glieds des Daumens 5 %
- Verlust eines Daumens 20 %
- Verlust einer Hand 40 %
- Verlust eines Arms im Ellbogen oder oberhalb desselben 50 %
- Verlust einer Grossezehe 5 %
- Verlust eines Fusses 30 %

- Verlust einer Niere 20 %
 - Verlust der Milz 10 %
 - Verlust der Geschlechtsorgane oder der Fortpflanzungsfähigkeit 40 %
 - Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinns 15 %
 - Verlust des Gehörs auf einem Ohr 15 %
 - Verlust des Sehvermögens auf einer Seite 30 %
 - Vollständige Taubheit 85 %
 - Vollständige Blindheit 100 %
 - Habituelle Schulterluxation 10 %
 - Verlust eines Beins im Kniegelenk 40 %
 - Verlust eines Beins oberhalb des Kniegelenks 50 %
 - Verlust einer Ohrmuschel 10 %
 - Verlust der Nase 30 %
 - Skalpierung 30 %
 - Sehr schwere Entstellung im Gesicht 50 %
 - Schwere Beeinträchtigung der Kaufähigkeit 25 %
 - Sehr starke schmerzhaft funktionseinschränkungen der Wirbelsäule 50 %
 - Paraplegie 90 %
 - Tetraplegie 100 %
 - Sehr schwere Beeinträchtigung der Lungenfunktion 80 %
 - Sehr schwere Beeinträchtigung der Nierenfunktion 80 %
 - Beeinträchtigung von psychischen Teilfunktionen wie Gedächtnis und Konzentrationsfähigkeit 20 %
 - Posttraumatische Epilepsie mit Anfällen oder in Dauermedikation ohne Anfälle 30 %
 - Sehr schwere organische Sprachstörungen, sehr schweres motorisches oder psychoorganisches Syndrom 80 %
- Wenn Verlust oder Gebrauchsunfähigkeit nur teilweise sind, bezahlt die AXA einen entsprechend geringeren Prozentsatz.

Sind von einem Unfall mehrere Körperteile betroffen, werden die Prozentsätze zusammengezählt. Das Ausmass des Integritätsschadens beträgt aber nie mehr als 100 %.

Ist der Versicherte aufgrund eines früheren Unfalls vor dem jetzigen Unfall in seiner Integrität eingeschränkt gewesen, bezahlt die AXA die Differenz zwischen dem Kapital, das sich aufgrund des vorherigen Integritätsschadens ergäbe und dem Kapital, das aufgrund des gesamten Integritätsschadens errechnet wird.

Die Entschädigung für spezielle oder nicht aufgeführte Integritätsschäden wird dem Grad der Schwere entsprechend vom Skalenwert abgeleitet. Das gilt auch für das Zusammenfallen mehrerer körperlicher, geistiger und psychischer Integritätsschäden.

Ist der Versicherte zur Zeit des Unfalls 70 Jahre oder älter, bezahlt die AXA ein Kapital von maximal CHF 50 000.—.

Verhalten im Schadenfall

Pflichten des Kunden

Der Versicherungsnehmer hat der AXA unverzüglich Mitteilung zu machen, sobald er erfährt, dass ein Versicherter einen Unfall erlitten hat.

Der Versicherte hat die Ärzte, die ihn behandeln oder behandelt haben, der AXA gegenüber von der Schweigepflicht zu entbinden.

Werden Verhaltenspflichten schuldhaft verletzt, und wird dadurch die Feststellung oder das Ausmass der Unfallfolgen beeinflusst, kann die AXA ihre Leistungen kürzen. Eine Kürzung entfällt jedoch, wenn das vertragswidrige Verhalten auf die Feststellung und das Ausmass der Unfallfolgen nachweisbar keinen Einfluss ausgeübt hat.

Geltung der Versicherung

Inhalt des Vertrags

Die AXA erbringt die in der Police aufgeführten Leistungen für Folgen von Unfällen, die der Versicherte während der Versicherungsdauer erleidet.

Die versicherten Leistungsarten sind in der Police aufgeführt.

Versicherte Personen

Versichert sind die in der Police aufgeführten Personen.

Örtliche Geltung

Die Versicherung gilt weltweit.

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt für den einzelnen Versicherten

- mit Versicherungsvertragsbeginn;
- mit dem Beitritt zum Versichertenkreis.

Der Versicherungsschutz erlischt für den einzelnen Versicherten

- mit Erlöschen des Versicherungsvertrags;
- mit seinem Ausscheiden aus dem Versichertenkreis.

Leidet der Versicherte an den Folgen eines während der Vertragsdauer erlittenen Unfalls, werden die Leistungen im Rahmen dieser Bedingungen weiterhin erbracht.

Verschiedene Bestimmungen

Gerichtsstand

Klage gegen die Winterthur kann der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte an folgenden Orten erheben:

- an seinem schweizerischen Wohnort;
- an seinem schweizerischen Arbeitsort;
- in Winterthur.

Rechtsanwendung

In Ergänzung zu diesen Bedingungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

Weitere Informationen

Weitere Auskünfte über diese Unfallversicherung erhalten Sie von der Sozialberatung der Universität Basel:

Herr Gaudenz Henzi

E-Mail: gaudenz.henzi@unibas.ch

Tel: 061 207 30 20